

griffenen Maßnahmen den gesetzlichen Eigentümern fortgenommen und in die Hände dritter Personen übergegangen ist.

8. In Übereinstimmung mit Punkt 9 des Befehls unterliegt der Erfassung das nicht unter Punkt 1 und 2 fallende Vermögen, das von dem Eigentümer ohne wirtschaftliche Aufsicht hinterlassen wurde.

Dieser Punkt erstreckt sich auf Handels-, Industrie-, landwirtschaftliche und andere Unternehmen, ebenso auf alle anderen Arten von Vermögen, das sich in konserviertem Zustande befindet oder ohne Aufsicht hinterlassen wurde.

Die Präsidenten der Provinzen und Bundesländer ergreifen Maßnahmen zur Sicherstellung des Erhaltens dieses Vermögens und reichen die erforderlichen Angaben über dieses Vermögen den Chefs der Verwaltungen der entsprechenden Provinzen und Bundesländer ein.

Die Regelung der weiteren Nutzung dieses Vermögens wird von den Vertretern der SMA der Provinzen und Bundesländer festgesetzt.

Der Chef der Wirtschaftsverwaltung der SMA
in Deutschland
General-Major Schabalin

Verordnungsblatt der Provinz Sachsen, Nr. 4, 5, 6/1945, S. 10

Anlage 7

*Befehl Nr. 126 der Sowjetischen Militär-Administration (SMAD)
betreffend Konfiszierung des Vermögens der NSDAP
Vom 31. Oktober 1945
(Auszug)*

Im Zusammenhang mit der Anordnung des Kontrollrates über die Auflösung der NSDAP, ihrer Organe und der ihr angeschlossenen Organisationen und über die Konfiszierung ihres Vermögens befehle ich:

1. Das Vermögen, das der NSDAP, ihren Organen und den ihr angeschlossenen Verbänden, die im beiliegenden Verzeichnis aufgezählt sind, gehörte und das sich auf dem von den Truppen der Roten Armee besetzten Territorium Deutschlands befindet, ist zu konfiszieren.

2. Alle deutschen Behörden, Organisationen, Firmen, Unternehmen und alle Privatpersonen, in deren Nutzung sich zur Zeit das obengenannte Vermögen befindet oder die über Kenntnis bezüglich dieses Vermögens verfügen, sind zu verpflichten, nicht später als am 15. November 1945 eine schriftliche Meldung über dieses Vermögen an die örtlichen Organe der Selbstverwaltung (Stadtverwaltung, Bezirksverwaltung, Kreisverwaltung) einzureichen.

In dieser Meldung sind genau anzugeben: Art des Vermögens, genaue Angabe darüber, wo es sich befindet, Eigentum und Beschreibung seines Zustandes am Tage der Meldung.

3. Die örtlichen Organe der Selbstverwaltung sind zu verpflichten, die Richtigkeit der eingegangenen Meldungen über das Vorhandensein von Vermögen, das der Konfiszierung unterliegt, zu überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen zur Ausfindigmachung und Erhaltung des gesamten Vermögens, das sich in der betreffenden Stadt oder in dem betreffenden Kreise befindet und unter die Bestimmungen dieses Befehls fällt, zu ergreifen.

Auf Grund der erhaltenen Meldungen und des Materials über das unmittelbar festgestellte Vermögen haben die örtlichen Selbstverwaltungsorgane ein allgemeines Verzeichnis des Vermögens, das der Konfiszierung unterliegt, für die betreffende Stadt oder den Kreis anzufertigen und dieses Verzeichnis nicht später als am 25. November 1945 dem Militärkommandanten einzureichen.

4. Die Verwaltung und die Verfügung über das konfiszierte Vermögen wird bis auf weiteres den Chefs der Verwaltungen der SMA der Provinzen und Bundesländer übertragen. Die Form der Verwaltung des konfiszierten Vermögens wird von Fall zu Fall, je nach der Art oder der wirtschaftlichen Bestimmung des Vermögens von der Verwaltung der SMA der Provinzen und Bundesländer bestimmt.

5. Wenn zum Bestand des konfiszierten Vermögens arbeitende Handels-, Industrie-, landwirtschaftliche und sonstige Unternehmen gehören, so ist die Verwaltung der SMA der Provinzen und Bundesländer verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, daß die Konfiszierung nicht die normale wirtschaftliche Tätigkeit der konfiszierten Unternehmen stört, und hat solche Unternehmen der Verwaltung besonders dafür bestimmter Organe oder Personen zu übergeben.

6. Ich mache alle Behörden, Organisationen, Firmen, Unternehmen und alle Privatpersonen, in deren Nutzung, Verwaltung oder Verfügung sich Vermögen befindet, das der Konfiszierung unterliegt, darauf aufmerksam, daß sie bis zum Übergang dieses Vermögens in die Verfügung der Verwaltung der SMA der Provinz oder des Bundeslandes die volle Verantwortung über die Erhaltung und die Sicherstellung der ungestörten Nutzung gemäß seiner wirtschaftlichen Bestimmung tragen.

Alle bezüglich dieses Vermögens abgeschlossenen Geschäfte, die ohne Zustimmung der SMA abgeschlossen worden sind, werden für ungültig erklärt.

Anlage: Verzeichnis der Organisationen, deren Vermögen auf Grund dieses Befehls konfisziert wird.

Der Chef der Verwaltung der SMA – Oberbefehlshaber
der Gruppe der Sowjetischen Besatzungstruppen
in Deutschland
Marschall der Sowjetunion G. Shukow

Das Mitglied des Kriegsrates der SMA in Deutschland
General-Leutnant F. Bokow

Der Stellvertreter des Chefs des Stabes der SMA
in Deutschland
General-Leutnant M. Dratwin

Verzeichnis der Organisationen, deren Vermögen der Konfiszierung gemäß Befehl Nr. 126 vom 31. Oktober 1945 unterliegt

1. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei Deutschlands
2. Parteikanzlei
3. Kanzlei des »Führers« der NSDAP
4. Organisation der Auslandsdeutschen
5. Verband der Deutschen im Ausland
6. Deutscher Mittelstand
7. Offizielle Parteikommission zum Schutze der nationalsozialistischen Presse
8. Organisationsverwaltung der NSDAP
9. Reichsschatzmeister der NSDAP
10. Der Beauftragte Hitlers zur Überwachung der geistigen und politischen Schulung und Erziehung in der NSDAP
11. Reichspropagandaleiter der NSDAP
12. Reichsleitung der Presse und des Zentralverlages der NSDAP
13. Reichsleiter der Presse der NSDAP
14. Reichsverwaltung in Fragen der ländlichen Siedlung
15. Hauptgesundheitsverwaltung
16. Hauptverwaltung der Erzieher
17. Hauptverwaltung der Kommunalpolitik
18. Beauftragter der NSDAP in Fragen der deutschen Bevölkerung
19. Hauptverwaltung der Beamten
20. Rassenpolitische Verwaltung der NSDAP
21. Verwaltung in Fragen der Rassenforschung

22. Kolonialpolitische Verwaltung der NSDAP
23. Außenpolitische Verwaltung der NSDAP
24. Fraktion der NSDAP im Reichstag
25. Reichsfrauenführung
26. NS Bund der Ärzte
27. Technische Hauptverwaltung
28. NS Bund der deutschen Technik
29. NS Bund der Lehrer
30. Reichsbund der deutschen Beamten
31. Reichsbund für Kolonialfragen
32. NS Frauenorganisation
33. NS Bund der deutschen Krankenschwestern
34. Organisation »Deutsches Frauenwerk«
35. Reichsstudentenführung
36. NS Bund der deutschen Studenten
37. Organisation »Deutsche Studentenschaft«
38. NS Dozentenbund
39. NS Juristenbund
40. NS Bund der früheren Studenten (Altherrenschaft)
41. Reichsbund »Deutsche Familie«
42. Deutsche Arbeitsfront
43. NS Sportbund
44. NS Kriegerbund
45. Reichskulturkammer
46. Organisation »Tag der deutschen Gemeinschaft«
47. Geheime Staatspolizei
48. Verband der Experten für Fragen der Rassenpolitik
49. Reichskomitee zum Schutze des deutschen Blutes
50. Verband der deutschen Jäger
51. Organisation der Winterhilfe
52. Hauptverwaltung der Kriegsofopfer
53. NS Organisation der Versorgung der Kriegsofopfer
54. Sturmabteilungen (SA), einschließlich Kommando (SA)
55. Schutzabteilungen der SS, einschließlich Waffen-SS, Sicherheitsdienst (SD) und aller Stäbe, die das Kommando über Polizei und SS in sich vereinigen
56. NS Kraftfahrkorps (NSKK)
57. Nationalsozialistisches Fliegerkorps (NSFK)
58. Organisation der Hitlerjugend, einschließlich aller ihrer Gliederungen
59. Organisation des Reichsarbeitsdienstes
60. Organisation Todt
61. Organisation der Technischen Nothilfe
62. NS Volkswohlfahrt

Verordnungsblatt der Provinz Sachsen, Nr. 4, 5, 6/1945, S. 12

Anlage 8

*Befehl der SMAD Nr. 97
betreffend beschlagnahmtes Eigentum wird an deutsche Verwaltung übergeben
Vom 29. März 1946*

Am 29. März hat die Sowjetische Militärische Administration in Deutschland den Befehl erlassen, Vorbereitungen zur Übergabe des gesamten laut Befehl der Sowjetischen Militärischen Administration beschlagnahmten Eigentums der faschistischen und Kriegsverbrecher sowie des Eigentums der faschistischen Partei und ihrer Organisationen an die deutschen Verwaltungsorgane zu treffen. Das Ziel dieser Verordnung ist eine rationelle und effektive Verwendung dieses Eigentums für den Bedarf der deutschen Bevölkerung. Durch den genannten Befehl wurde eine deutsche Kommission zur Bearbeitung der Angelegenhei-

ten des beschlagnahmten und enteigneten Besitzes ins Leben gerufen. Diese Kommission hat nun die Vorbereitungen der Listen der Betriebe, die zu übergeben sind, abgeschlossen.

In diesem Zusammenhang hat die Sowjetische Militärische Administration am 21. Mai einen Befehl erlassen, nach dem alles in der sowjetischen Besatzungszone beschlagnahmte Eigentum, das dem Hitlerstaat und seinen Zentralorganen sowie auch den Zentralorganen der aufgelösten und liquidierten faschistischen Organisationen gehörte, den entsprechenden deutschen Verwaltungsbehörden zur Kompetenz übergeben wird.

Das Eigentum der örtlichen faschistischen Organisationen sowie das laut Befehlen der Militärischen Administration beschlagnahmte Eigentum der Leiter der Nazi-Partei, ihrer Organisationen und der Kriegsverbrecher, das sich in der sowjetischen Besatzungszone befindet, wird den deutschen Provinzial- und Landesverwaltungen nach entsprechend zusammengestellten Listen zur Verfügung gestellt.

Das Eigentum der Hauptkriegsverbrecher, die vor dem internationalen Militärtribunal stehen, obliegt nicht der Übergabe bis zu einer entsprechenden Verordnung der Kontrollbehörden.

Es liegt auf der Hand, daß das unter Zwangsverwaltung stehende Eigentum, welches Ausländern gehört, sowie auch das Eigentum, das der Wiederherstellung unterliegt, dabei unter der Kontrolle der Organe der Militärischen Administration verbleibt. Ebenso unterliegt das Eigentum, welches ein besonderes Kriegspotential darstellt, nicht der Übergabe zur Kompetenz oder Verfügung der deutschen Behörden.

Die Präsidenten der Provinzen und föderalen Länder in der sowjetischen Besatzungszone sind verpflichtet, eine genaue Durchführung des beschlagnahmten Eigentums durchzuführen und das irrtümlich beschlagnahmte Eigentum den Eigentümern wieder zurückzugeben.

Verordnungsblatt der Provinz Sachsen 1946, S. 226

Anlage 9

*Befehl der SMAD Nr. 154/181
betreffend Nutzung der auf Grund der Befehle Nr. 124 und Nr. 126 sequestrierten und konfiszierten Güter
Vom 21. Mai 1946*

Zwecks ausgiebigerer Nutzung für die volkswirtschaftlichen Belange Deutschlands der auf Grund der Befehle Nr. 124 und 126 vom Jahre 1945 sequestrierten und konfiszierten Güter,

befehle ich:

1. Sequestriertes Gut, welches dem Hitlerstaat und dessen Zentralbehörden gehörte und sich in der sowjetischen Besatzungszone befindet, ist der Befugnis entsprechender deutscher Verwaltungsstellen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, laut den Verzeichnissen der Kommission für Sequestration und Konfiskation bei der SMA in Deutschland, zu unterstellen.

2. Sequestriertes und konfisziertes Gut, das der Nazi-Partei und deren Organisationen oder Leitern der Nazi-Partei oder deren Organisationen und Kriegsverbrechern gehört hat, ist in Besitz und Verfügung deutscher Selbstverwaltungen der Länder und Bundesgebiete, in denen sich solches Gut befindet, zu übergeben.

Diese Verfügung bezieht sich nicht auf sequestriertes Gut, das ausländischen Personen (physischen und juristischen) gehörte; solches verbleibt unter der Überwachung von Seiten der sowjetischen Militärverwaltungen betreffender Länder und Bundesgebiete.